



| laufende Nr./ Jahrgang | Seitenzahl | Aktenzeichen |
|---------------------------|------------|--------------|
| 05.2019 | 1 – 3 | 6010 |

Studienbüro

13.05.2019

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren der
Hochschulzulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(HZIS)
vom 09. Mai 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 46 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533) geändert worden ist, sowie aufgrund von Art. 10 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie i. V. m. § 37 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 02. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-K/WK), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 31. Oktober 2018 (GVBl. S. 816) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über das Verfahren der Hochschulzulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (HZIS) vom 27. Juni 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 28; www.th-nuernberg.de), die zuletzt mit Satzung vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 11; www.th-nuernberg.de) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 5 wird folgende neue Zeile eingefügt:

„§ 5a Probestudium für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“
 - b) Nach der Zeile „§ 25 Immatrikulation auf Antrag“ werden folgende Zeilen neu eingefügt:

„VII. Abschnitt: Bestimmungen für Nebenhörer
§ 26 Nebenhörer und Nebenhörerin“
 - c) In der Zeile „VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen“ wird die Zahl „VII“ durch die Zahl „VIII“ ersetzt.
 - d) In der Zeile „§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ wird die Zahl „26“ durch die Zahl „27“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 5 wird gestrichen.

3. Nach § 5 wird folgender § 5 a neu eingefügt:

„§ 5 a

Probestudium für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Zusätzlich zu den in § 5 Abs. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen ist für die Zulassung zum Studium für den Personenkreis nach § 30 Abs. 1 QualV ein Probestudium nach den Kriterien des § 32 QualV erforderlich.
 - (2) In Bachelorstudiengängen, in denen das Studienjahr in Semester bzw. Trimester eingeteilt ist, erfolgt die bedingte Immatrikulation für das erste und zweite Studiensemester bzw. erste, zweite und dritte Trimester im Rahmen eines Probestudiums gem. § 32 QualV.
 - (3) ¹In Studiengängen mit Semesterzählung sind in jedem Probestudium mindestens 15 Leistungspunkte, in Studiengängen mit Trimesterzählung in jedem Probestudium mindestens 7 Leistungspunkte zu erbringen. ²Das Probestudium ist erfolgreich absolviert, wenn nach Beendigung des zweisemestrigen bzw. dreitrimestrigen Probestudiums die/der im Probestudium eingeschriebene Studierende Leistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten (bei Semesterzählung) bzw. 22 Leistungspunkten (bei Trimesterzählung) in den vom Studienplan für die ersten zwei Semester bzw. ersten drei Trimester vorgesehenen Modulen erbracht hat.
 - (4) ¹Falls die genannten Leistungspunkte gem. Abs. 3 nicht erreicht werden, endet die Immatrikulation der/des Studierenden mit Ablauf des Semesters bzw. Trimesters, in dem das Probestudium endgültig nicht bestanden wurde. ²Für Fristverlängerungen gilt § 22 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm entsprechend. ³Im Falle des endgültigen Nichtbestehens des Probestudiums ist eine erneute Immatrikulation in das Probestudium desselben Studiengangs nicht zulässig.
 - (5) Werden am Ende des zweiten Probestudiensemesters oder dritten Probestudientrimesters 30 bzw. 22 oder mehr Leistungspunkte nachgewiesen, wird die bzw. der Studierende für das folgende Semester bzw. Trimester als ordentliche/r Studierende/r eingeschrieben.“
4. In § 19 Abs. 5 werden folgender Sätze 3 und 4 neu angefügt:
- „³Studierende, die ein Verbundstudium absolvieren, können für die dem Studium vorangehende Zeit der Ausbildung auf Antrag immatrikuliert und beurlaubt werden. ⁴Ausbildungszeiten vor dem Studium, die nicht ein ganzes Semester umfassen, finden für die Immatrikulation keine Berücksichtigung.“

5. Nach § 25 wird folgender Abschnitt neu eingefügt:

„VII. Abschnitt: Bestimmungen für Nebenhörer

§ 26

Nebenhörer und Nebenhörerin

¹In Studiengängen, die von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in Kooperation jeglicher Art mit anderen Hochschulen angeboten werden, können Studierende, die nachweislich bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, als Nebenhörer oder Nebenhörerin einzelne Lehrveranstaltungen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm besuchen und gegebenenfalls Prüfungen ablegen. ²Nebenhörer werden an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm nicht als Studierende immatrikuliert. ³Aufgrund der Nebenhörerschaft erhalten diese Studierenden aber Zugang zu allen notwendigen IT-Systemen und Einrichtungen der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, die für die Absolvierung der jeweiligen Lehrveranstaltungen notwendig sind. ⁴Näheres regelt die jeweilige Kooperationsvereinbarung mit der bzw. den beteiligten Hochschulen.“

6. In der Überschrift „VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen“ wird die Zahl „VII“ durch die Zahl „VIII“ ersetzt.
7. Der bisherige § 26 wird § 27.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. Mai 2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 16. April 2019 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 09. Mai 2019.

Nürnberg, 09. Mai 2019

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2019, lfd. Nr. 05, www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 13. Mai 2019 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.